

§ 184 BDG 1979 Lehrtätigkeit

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

§ 184.

Wird ein Universitätsassistent zur Mitwirkung an Lehrveranstaltungen eines Universitätsprofessors oder eines Universitätsdozenten herangezogen, ist er im Vorlesungsverzeichnis namentlich anzuführen.

In Kraft seit 01.10.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at